



Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

QSV001

Inhalt

0. Präambel.....	3
0.1. Zweck.....	3
0.2. Anwendungsbereich.....	3
0.3. Begriffe / Abkürzungen	3
0.4. Zuständigkeiten	3
1. Einkaufsinformation für das zu beschaffende Produkt:	3
2. Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung vom Produkt, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung.....	4
3. Verpackung.....	4
4. Anforderungen an die Qualifikation des Personals	5
5. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem.....	5
6. Anforderungen an Bezeichnung oder genaue Identifizierung sowie die jeweiligen Ausgaben von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und anderer zutreffender technischer Daten.....	5
7. Anforderungen für Test, Untersuchung, Prüfung und zugehörige Anweisungen	5
8. Anforderungen für Erstmusterteile (FAI).....	6
9. Anforderungen bezüglich der Meldung des Lieferanten über fehlerhafte Produkte und Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile des Lieferanten durch ATC-GmbH	6
10. Anforderungen zur Benachrichtigung der ATC-GmbH über Änderungen der Produkt und/oder Prozessdefinition, sowie, wo erforderlich, Einholung der Genehmigung der ATC-GmbH	7
11. Zugangsrecht der ATC-GmbH, ihrer Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen	7
12. Anforderungen bezüglich der Weiterleitung der jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente (eingeschlossen Schlüsselmerkmale falls gefordert) an nachgeordnete Lieferanten.....	7
13. Anforderungen an die Geheimhaltung.....	7
14. Anforderungen an die Dokumentation	7
15. Umweltafordernungen	8
16. Mitgeltende Unterlagen	8
17. Salvatorische Klausel	8
18. Inkraftsetzung.....	8

0. Präambel

0.1. Zweck

Die Fa. ATC-GmbH ist ein für die Luftfahrt produzierendes Unternehmen, das in Punkto Qualität, Umwelt und Partnerschaft sehr hohe Erwartungen hat.

Aus diesem Grund ist diese Qualitätssicherungsvereinbarung (im späteren QSV genannt) verfasst worden, um im Vorfeld alle Anforderungen zu definieren. Mit dieser QSV werden Forderungen der EN9100 umgesetzt.

Kann der Lieferant eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses dem ATC-Einkauf schriftlich mitzuteilen, um entsprechende Ausschlüsse zu erwirken.

Der Lieferant erklärt sich nur einwandfreie Ware nach den Bestellanforderungen zu liefern. Benötigt der Lieferant Unterlieferanten zum Herstellen der Produkte, liegt die Lieferqualität und somit auch die Haftung in seiner Verantwortung.

Es ist seitens des Lieferanten eine langfristige Bauteilverfügbarkeit für die ATC-GmbH (z. B. Ersatzteile) sicherzustellen. Kündigungen sind der ATC GmbH rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Monate im Voraus, mitzuteilen.

0.2. Anwendungsbereich

Die QSV gilt für Lieferanten von ATC GmbH und deren Unterlieferanten. Es gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültige Ausgabe.

Die QSV der ATC GmbH ist Bestandteil der erteilten Aufträge und unterliegt der abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung (NDA).

0.3. Begriffe / Abkürzungen

QM	Qualitätsmanagement
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung
QPL-Liste	Qualified Parts List (Copyright Airbus)
FAI	Erstmusterprüfung (First Article Inspection)
FMEA	Fehler-Möglichkeit und Einfluss-Analyse
NDA	Geheimhaltungserklärung (Nondisclosure Agreement)

0.4. Zuständigkeiten

Lieferant:	Umsetzung der Anforderungen dieser QSV.
ATC-Einkauf:	Verbindlicher Vertragspartner des Lieferanten
ATC-QM:	Beurteilung der Lieferanten – Qualitätsfähigkeit und Überprüfung der praxisgerechten Umsetzung von speziellen auftragsbezogenen Q-Forderungen.

1. Einkaufsinformation für das zu beschaffende Produkt:

Die Konfiguration des vom Lieferanten an ATC-GmbH zu liefernden Produktes oder

Dienstleistung wird beschrieben

- durch Bauunterlagen (z.B. Zeichnung, Stücklisten, Datensätze)
- zusätzliche Anforderungen , die in der Bestellung genannt werden
- Abweichungen zu den Bauunterlagen, die in der Bestellung genannt werden
- allgemeine Normen oder Regelwerke, z.B. EN, DIN, DVS, VDE, usw.

Erkennt der Lieferant nicht angegebene Anforderungen, die jedoch für den festgelegten oder den beabsichtigten Gebrauch soweit bekannt, erforderlich sind, hat er diese ATC-GmbH unverzüglich mitzuteilen. Aufgeführte Werksnormen erhält der Lieferant auf Anfrage zugesandt.

Für Katalogteile oder Normteile sind die in den Normen und Katalogen aufgeführten technischen Angaben verbindliche Bestellgrundlage.

Der Lieferant muss die Produktion und Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen.

2. Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung vom Produkt, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung

Der Lieferant prüft die Bestellunterlagen von ATC, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen sicher umsetzen kann und alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den auftragsgemäßen Forderungen entsprechen.

Verfahren, Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge, Programme und Ausrüstung müssen vor ihrem Einsatz qualifiziert, freigegeben und in bestimmten Zeitabständen nach Verfahrensanweisungen instandgehalten und geprüft werden.

Der Lieferant wird eine geeignete Arbeitsplanung durchführen und dokumentieren, um die erforderlichen Arbeitsfolgen und Behandlungsprozesse nachweisen zu können. Der geplante Fertigungsablauf wird spätestens durch eine Erstmusterprüfung festgeschrieben und darf danach ohne Zustimmung der ATC-GmbH nicht mehr geändert werden (siehe Punkt 8.). Dies gilt auch für die Unterlieferanten.

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen, wird der Lieferant geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen (z. B. FMEA, Fehlerbaumanalyse, etc.). Ein entsprechendes Risikomanagement ist zu führen.

Für Arbeitsabläufe notwendige technische Einrichtungen und Dokumentationen müssen spätestens zur FAI serienstatus besitzen. Der Lieferant hat entsprechende Rückfalllösungen, Notfallpläne und Kapazitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Gebrauchsgüter und Verbrauchsstoffe, wie Wasser, Druckluft, Elektrizität und chemische Produkte müssen in dem Maß überwacht und gelenkt werden, wie sie die Qualität des Produktes beeinflussen. Fertigungs- und Prüfvorgänge müssen nachweisbar wie geplant oder anderweitig dokumentiert und zugelassen, durchgeführt werden.

3. Verpackung

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt bei der Lieferung nicht beschädigt werden kann. Wenn notwendig, ist das Produkt vor Schädigung durch Umwelteinflüsse zu schützen. Sind Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, ist darauf hinzuweisen und das Herstellungsdatum des Produktes anzugeben.

Es ist ausschließlich umweltfreundliches und recyclingfähiges Verpackungsmaterial zu verwenden.

4. Anforderungen an die Qualifikation des Personals

Personal, das Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausführt, muss dazu über eine angemessene Fertigkeit und Erfahrung verfügen. Geeignete Aufzeichnungen über Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen sind zu führen.

Technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal instandzuhalten und zu justieren. Die für die speziellen Prozesse eingesetzten Personen müssen dafür nachweisbar qualifiziert sein (z.B. für NDT-Tätigkeiten nach EN 4179, für Schweißen nach DIN ISO 24394)

5. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant sowie Unterlieferant unterhält ein Qualitätsmanagement-System nach EN 9100 ff, möglichst jedoch nach EN ISO 9001 ff.

Einmal im Jahr wird von ATC-GmbH eine Lieferantenbewertung erstellt, um die Lieferqualität und Termintreue transparentzumachen. Für beide Bewertungen werden wie Folgt Einstufungen in A-, B- und C-Lieferant vorgenommen:

- A-Lieferanten haben in beiden Kriterien eine gleichmäßig gute Qualität und Termintreue und sind angehalten dieses hohe Niveau zu halten.
- B-Lieferanten haben geringfügige Beanstandungen in Qualität und/oder Termin, die bei zukünftigen Lieferungen zu verbessern sind.
- C-Lieferanten haben erhebliche Mängel bei den vorangegangenen Lieferungen gezeigt. Vor Beauftragung weiterer Bestellungen ist eine Analyse vom Lieferant zu erstellen und Abstellmaßnahmen in schriftlicher Form der ATC-GmbH mitzuteilen.

Lieferanten der Stufe Qualität oder Termin „C“ erhalten eine entsprechende Mitteilung, ggf. bei gravierenden Abweichungen auch die anderer Stufen.

6. Anforderungen an Bezeichnung oder genaue Identifizierung sowie die jeweiligen Ausgaben von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und anderer zutreffender technischer Daten

Alle Dokumente und Aufzeichnungen sowie Bauunterlagen und Normen müssen hinsichtlich ihres Ausgabestandes und evtl. Änderungen gekennzeichnet und gelenkt werden. Es müssen zur Arbeitsausführung jeweils die aktuellsten Fassungen vorliegen.

Es ist sicherzustellen, dass Dokumente leicht lesbar und leicht erkennbar bleiben. Aufzeichnungen müssen leicht wiederauffindbar sein und der ATC-GmbH und den Behörden zugänglich gemacht werden.

7. Anforderungen für Test, Untersuchung, Prüfung und zugehörige Anweisungen

Der Lieferant wird seine Lieferungen und Leistungen einer Werkskontrolle (Wareneingangs-, Fertigungs-, Prozess- und Endkontrolle) unterziehen und dabei festgestellte Mängel abstellen.

Für Zeichnungsteile behält sich die ATC GmbH das Recht vor, einen Qualitätsmanagement-Plan zu fordern, wenn das Qualitätsmanagement der ATC GmbH dieses für notwendig erachtet.

Der Lieferant wird eine geeignete Prüfplanung (fachlich und terminlich) durchführen. Durchgeführte Prüfungen sind mit Datum durch den Prüfer an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Der ATC GmbH ist auf Anforderung eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Lieferant wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Prüf- und Messmittel systematisch überprüfen (Kalibrierung).

Sofern spezielle Qualitätsanforderungen durch die Kunden der ATC-GmbH bestehen, welche für die bestellte Leistung des Lieferanten von Bedeutung sind, werden diese vor der Bestellung genannt und sind vom Lieferant zu berücksichtigen.

8. Anforderungen für Erstmusterteile (FAI)

Die Erstmusterprüfung (FAI) erfolgt gemäß EN 9102.

Mit dem Erstmuster soll der Nachweis geführt werden, dass alle technischen Design- und Spezifikationsanforderungen richtig verstanden, zugeordnet, verifiziert und dokumentiert werden und eine prozesssichere Serienfertigung erfolgt.

Eine FAI für Zeichnungsteile / Spezifikationsteile ist jeweils bei der Erstfertigung durchzuführen.

Abweichungen hiervon sind in der Bestellung / Auftrag zu regeln. Bei gravierenden Änderungen an Verfahren, Werkzeugen oder Programmen und bei einer Lieferzeitunterbrechung von zwei Jahren oder bei Verlagerung der Produktionsstätte ist eine neue FAI erforderlich.

Wenn gefordert, ist die FAI-Planung mit der ATC-GmbH abzustimmen. Die ATC-GmbH ist dann zwei Wochen vor Beginn der FAI zu informieren, um ihr eine Teilnahme zu ermöglichen.

FAI-Mindestanforderungen sind:

- Prüfung des Produktes gegen die Zeichnungsunterlagen (z. B. Materialbescheinigung)
- Verifizierung spezieller Prozesse (z. B. Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, usw.) z. B. durch zerstörende / zerstörungsfreie Prüfung.
- Validierung von Vorrichtungen / Lehren und produktspezifischen Werkzeugen (z. B. Spezialschlüssel, Konturfräser, Adapter, usw.) und Nachweis durch Prüfprotokolle.
- Validierung von Prüf- und Anwendungssoftware für den Produktionsprozess (CNC- und Messprogramme).

9. Anforderungen bezüglich der Meldung des Lieferanten über fehlerhafte Produkte und Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile des Lieferanten durch ATC-GmbH

Der Lieferant wird geeignete Vorkehrungen treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter und zurückgewiesener Leistungen an die ATC-GmbH sei es mittelbar oder unmittelbar ausschließen.

Sollte es dennoch erforderlich werden, abweichende Teile liefern zu müssen, darf dies nur mit einer genehmigten Abweichungsgenehmigung durch ATC-GmbH erfolgen. Diese ist der betreffenden Lieferung beizulegen und die Teile sind eindeutig zu kennzeichnen.

Wird ein Fehler erst nach Auslieferung der Teile festgestellt, hat der Lieferant dies unverzüglich der ATC-GmbH mitzuteilen.

10. Anforderungen zur Benachrichtigung der ATC-GmbH über Änderungen der Produkt und/oder Prozessdefinition, sowie, wo erforderlich, Einholung der Genehmigung der ATC-GmbH

Änderungen des Lieferanten an Produkt- oder Prozessdefinitionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ATC-GmbH. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen nach Durchführung einer FAI. Abweichungen von den Bauunterlagen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

11. Zugangsrecht der ATC-GmbH, ihrer Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen

Der Lieferant räumt der ATC-GmbH und seinen Kunden sowie regelsetzenden Dienststellen z.B. BWB, LBA, das Recht ein, sich vor Ort von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen.

Beim Auftreten von Fehlern verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an der Fehlerbehebung mitzuarbeiten und unverzüglich, wenn gefordert, alle notwendigen Dokumente zur Einsichtnahme bereitzustellen und luftfahrtrechtliche Kenntnisse besitzen. Dies gilt auch für die Unterlieferanten.

12. Anforderungen bezüglich der Weiterleitung der jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente (eingeschlossen Schlüsselmerkmale falls gefordert) an nachgeordnete Lieferanten

Sofern der Lieferant beabsichtigt, den Auftrag teilweise oder komplett zu verlagern bzw. im Unterauftrag ausführen zu lassen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch ATC-GmbH. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Unterbeauftragung alle Anforderungen dieser QSV von seinen Unterlieferanten zu verlangen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Unterlieferanten für spezielle Prozesse nur die vom Kunden genehmigten Bezugsquellen verwenden.

13. Anforderungen an die Geheimhaltung

Hinsichtlich der Geheimhaltung wird der Lieferant mit der ATC-GmbH eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

14. Anforderungen an die Dokumentation

Für alle gelieferten Teile / Dienstleistungen ist Rückverfolgbarkeit gefordert, d. h. der Produktentstehungshergang, die Verwendung bzw. der Verbleib eines Produktes muss mittels geeigneter

Aufzeichnungen und gegebenenfalls Teilekennzeichnung rückverfolgbar sein. Alle Materialien müssen jederzeit und zweifelsfrei mit entsprechenden Materialprüfzeugnissen belegbar und zuordenbar sein. Die Konformität des Produktes mit den Anforderungen muss jederzeit belegbar sein. Die Dokumentation muss 30 Jahre nach Lieferung des letzten Teiles zur Verfügung stehen. Dies betrifft alle auftragsbezogene Unterlagen mindestens jedoch den Fertigungsauftrag / Laufkarte, Prüfberichte, FAI's, Werkszeugnisse aller Materialien, Messprotokolle und Lieferscheine.

Vor der Vernichtung ist mit der ATC-GmbH Rücksprache zu halten. ATC behält sich vor Unterlagen nach Ablauf der Archivierungsfrist zurückzufordern.

15. Umweltaforderungen

REACH: Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Teile REACH-konform ausgeliefert und entsprechend dokumentiert werden.

Umwelt: Um nachhaltigen Einkauf nach DIN EN ISO 14001 gewährleisten zu können, strebt der Lieferant eine umwelt- und ressourcenschonende Produktion an.

16. Mitgelte Unterlagen

siehe Anhang A zur QSV001 Punkt

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

18. Inkraftsetzung

Diese QSV tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

ATC GmbH	Hugo-Junkers-Straße 1
Flughafen Siegerland	56479 Liebenscheid

Liebenscheid	Andreas Mees	QM-Beauftragter		
Ort	Datum	Name	Position	Unterschrift

Lieferant	Adresse
------------------	----------------

Ort	Datum	Name	Position	Unterschrift
-----	-------	------	----------	--------------

Ort	Datum	Name	Position	Unterschrift
-----	-------	------	----------	--------------